

## **Verbandssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes**

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Salzungen und unterhält in Eisenach eine ständige Außenstelle.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) der Wartburgkreis
- b) die Stadt Eisenach

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.94) und des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 31.07.1991 in der jeweils gültigen Fassung) - mit Ausnahme des in § 2 Abs. 1 Satz 3 ThAbfAG geregelten Sachverhaltes - zu verwerten oder zu beseitigen.

Darüber hinaus hat der Zweckverband die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern sowie eine am Wohl der

Allgemeinheit im Sinne der §§ 10, 19 und 20 KrW-/AbfG orientierte Abfallwirtschaftsplanung vorzunehmen. Dies erfolgt insbesondere durch

1. Koordination, Planung, Durchführung und Kontrolle abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltschonenden Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet
2. Planung, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Verwertung und sonstigen umweltschonenden Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet im Einklang mit abfallwirtschaftlichen und raumbezogenen Fachplanungen sowie der Durchführung von Nachsorgemaßnahmen
3. Information und Beratung der Verbandsmitglieder
4. Information und Beratung von Bürgern, kreisangehörigen Gemeinden und der Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung)
5. Durchführung aller notwendigen Kassengeschäfte sowie Wirtschafts- und Finanzplanungen

Die o. g. Aufgaben gelten nur, soweit nicht der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) entsprechend seinem übertragenen Aufgabengebiet (vgl. § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZAST) zuständig ist.

(2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Satzung.

#### **§ 4 Übernahme von Anlagen und Einrichtungen, vertragliche Verpflichtungen**

(1) Die bereits vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen abfallwirtschaftlichen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Beteiligungen, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rücklagen der Verbandsmitglieder gehen einschließlich der damit verbundenen Lasten nach Maßgabe besonderer noch abzuschließender Vereinbarungen, gegebenenfalls nach Wertermittlung, auf den Zweckverband über. Das gleiche gilt für den Eintritt in bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Auseinandersetzung bzgl. des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband zur Aufgabenerfüllung betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert, erweitert oder gegebenenfalls stillgelegt und für die Nachsorge gerüstet. Werden Gegenstände nach Abs. 1 nicht mehr benötigt, sind sie zu verwerten.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuß
3. Der Verbandsvorsitzende

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied bestellt und entsendet je angefangene 20.000 Einwohner einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat nur 1 Stimme.

(3) Für jeden weiteren Verbandsrat mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweils letzten Veröffentlichung festgeschriebenen Bevölkerungszahlen am Ende des der Wahlperiode vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Änderung dieser Satzung
2. Erlaß und Änderung von sonstigen Satzungen
3. die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes
5. Erwerb und Veräußerung von Immobilien ab 20.000 DM
6. Bestellung des Geschäftsleiters
7. Erlaß einer Geschäftsordnung
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters

9. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß
  10. Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten
  11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 100.000 DM übersteigen
  12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 150.000 DM übersteigen
  13. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert
  14. die Beauftragung Dritter.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten, die allgemein dem Verbandsausschuß übertragen sind, an sich ziehen.

## **§ 8 Verbandsausschuß**

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Stadt Eisenach gestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Ausschußmitglied verfügt über eine Stimme.

## **§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß nimmt die Aufgaben des Werkausschusses wahr. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
  1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 DM übersteigen

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 2 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100.000 DM
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 DM überschreitet. Der Verbandsausschuß ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen
4. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 DM nicht überschreiten
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 DM übersteigt
6. Erlaß von Forderungen und Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 DM beträgt
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 10.000 DM im Einzelfall beträgt
8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

(2) Der Verbandsausschuß kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verbandsausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, deren Beschlüsse und Beratungsgegenstände er vorbereitet bzw. ausführt. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes. Ihm obliegen die Aufgaben eines Werkleiters nach der ThürEBV, soweit sie nicht durch Geschäftsordnung dem Geschäftsleiter übertragen sind.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegen ihm insbesondere:

1. die Einrichtung und Beaufsichtigung der Verbandsverwaltung,
2. die Einstellung, Beförderung/Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten,

3. die Information der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten,
4. die Verfügung über Vermögensgegenstände bis zum Wert von 10.000 DM,
5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zum Betrag von 5.000 DM,
6. die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis 30.000 DM,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 DM oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000 DM beträgt,
8. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbaren Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistungen und das jährliche Entgelt 100.000 DM nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit einem Geschäftswert bis 100.000 DM.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Zweckverband eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Geschäftsleitung übertragen hat.

(3) Hinsichtlich des Eilentscheidungsrechts des Verbandsvorsitzenden gilt § 108 ThürKO analog.

## **§ 11**

### **Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters**

(1) Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsleiter geführt. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.

(3) Die Rechtsstellung des Geschäftsleiters im übrigen ergibt sich aus der "Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft".

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Zweckverband wird wie ein Eigenbetrieb geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Abweichend vom § 19 Satz 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung erfolgt die Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses erfolgt im Wechsel durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

Dabei prüft bei einer geraden Jahreszahl des zu prüfenden Jahres der Wartburgkreis und bei einer ungeraden Jahreszahl des zu prüfenden Jahres die Stadt Eisenach den Zweckverband.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Entgelte. Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, werden zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen zur Aufgabenerfüllung eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Für die Berechnung der Umlage ist die jeweils geltende Regelung zur Ermittlung der Einwohnerzahl nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) analog anzuwenden.

(3) Die Umlagen werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes erfolgen.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

## **§ 14 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes findet in jedem Fall eine Abwicklung gem. § 41 Abs. 1 - 4 GKG statt.

### **§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten**

Nach § 45 GKG ist bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern ein Schlichtungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Der Schlichtungsvorschlag der Aufsichtsbehörde wird durch die Verbandsmitglieder als verbindlich anerkannt.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 36433 Bad Salzungen, Andreasstraße 11.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Bad Salzungen, den 02.03.1998

Eisenach, den 02.03.1998

Für den Landkreis

Für die Stadt

Dr. Kaspari  
Landrat

Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

---

(Thür. Staatsanzeiger Nr. 11 v. 16.03.1998 S. 483 - 485), in Kraft getreten am 17.03.1998

**geändert** durch 1. Änderungssatzung (Änderung des § 3 Abs. 1) vom 23.03.1998 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 26 v. 29.06.1998 S. 1147), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach am 23.03.1998, in Kraft getreten am 30.06.1998)



**geändert** durch 2. Änderungssatzung (Änderung des § 13 Abs. 2) vom 16.02.1999 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 17 v. 26.04.1999 S. 995), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach am 16.02.1999, in Kraft getreten am 27.04.1999)

**geändert** durch 3. Änderungssatzung (Anfügen eines Abs. 3 in § 12) vom 02.11.1999 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 4 v. 24.01.2000 S. 219), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach am 02.11.1999, in Kraft getreten am 25.01.2000)

**geändert** durch 4. Änderungssatzung (Anfügen eines Satz 3 in § 12 Abs. 1, § 16 neu eingefügt, ehem. § 16 wird zu § 17) vom 13.01.2004 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 11 v. 15.03.2004 S. 719), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach am 01.12.2003, in Kraft getreten am 16.03.2004)

**geändert** durch 5. Änderungssatzung (Anfügen eines Satz 2 in § 16) vom 23.10.2007 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 47 v. 19.11.2007 S. 2135), beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach am 27.09.2007, in Kraft getreten am 20.11.2007)

**Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**